

Statuten Uniun da dunnas Laax

Name, Sitz und Zweck des Vereins

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Uniun da dunnas Laax besteht im Sinne von Art. 60 ZGB ein Verein mit Sitz in Laax. Der Verein ist Mitglied des Katholischen Frauenbunds Graubünden (Jahresbeitrag) und somit auch Mitglied des Schweizerischen Katholischen Frauenbunds.

Art. 2 Zweck und Aufgaben

Die Uniun da dunnas Laax ist ein Verein, offen für Frauen jeden Alters und jeder Nationalität.

Der Verein nimmt gemeinnützige Aufgaben wahr, die in erster Linie zum Wohle der lokalen Bevölkerung dienen.

Er fördert Tätigkeiten und Einrichtungen, die das Interesse der Frauen und Familien betreffen. Die Aufgaben erfüllt der Verein eigenständig oder in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen. Der Verein ist parteipolitisch neutral.

Art. 3 Mitglieder, Rechte und Pflichten

Mitglieder können alle in Laax wohnhaften Frauen werden, welche den Jahresbeitrag zahlen.

- a) Der offizielle Eintritt gilt ab der GV.
- b) Jedes neue Mitglied erhält die Statuten.
- c) Der Eintritt in die Ehrenmitgliedschaft wird aufgrund des Generalversammlungsentscheides vom 5. November 2023 aufgehoben. Frauen, welche bereits die Ehrenmitgliedschaft bis und mit Ende des Jahres 2023 erhalten haben, behalten diese auch weiterhin und sind vom Mitgliederbeitrag befreit.
- d) Jedes Mitglied hat folgende Rechte:
Antragsrecht – Stimmrecht – Recht, gewählt zu werden – Recht, an alle von dem Verein organisierten Veranstaltungen teilzunehmen.
- e) Passivmitglieder unterstützen den Verein mit einem Jahresbeitrag. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht und können an den angebotenen Veranstaltungen nicht teilnehmen. Wird der Betrag nach einem Jahr nicht einbezahlt erlischt die Mitgliedschaft.
- f) Für jedes verstorbene Mitglied wird ein Rosenkranz gebetet.
- g) **Austritte sind schriftlich per Mail oder Post der Präsidentin mitzuteilen.**
- h) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag während einem Jahr nicht bezahlt worden ist. Dadurch gehen alle Mitgliederrechte und Mitgliedervorteile verloren.
- i) Mitglieder, die den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Art. 4 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 5 Die Generalversammlung

5.1

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich im November statt.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden an jedes Mitglied oder durch mindestens zweimaliger Publikation im Amtsblatt.

Die Generalversammlung hat folgenden Ablauf:

1. *Begrüssung*
2. *Wahl von zwei Stimmzählerinnen*
3. *Genehmigung des Protokolls*
4. *Vorlesung und Genehmigung des Jahresberichts der Präsidentin*
5. *Vorlesung und Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichts*
6. *Arbeitsprogramm für das neue Jahr*
7. *Festsetzung des Jahresbeitrags*
8. *Wahl der Präsidentin, der Mitglieder des Vorstands und der Revisionsstelle (alle drei Jahre)*
9. *Revision der Statuten*
10. *Varia*

5.2

- a) Die Generalversammlung ist mit der Teilnahme von 1/5 der Mitglieder beschlussfähig.
- b) Wahlen und Abstimmungen werden in der Regel mit Handmehr vorgenommen.
Für Traktandengeschäfte gilt das relative Mehr.
Im Falle mehrerer Kandidatinnen erfolgt eine geheime Abstimmung.
- c) Eine Amtsperiode dauert jeweils drei Jahre (Art. 7).
- d) Ein Jahr werden die Präsidentin und 1-3 Vorstandsmitglieder gewählt, das nächste Jahr 1-3 Vorstandsmitglieder und die Mitglieder der Revisionsstelle.
- e) Damit die Versammlung über Anträge abstimmen kann, müssen diese spätestens 14 Tage vor der Versammlung eingereicht werden.

Art. 6 Ausserordentliche Versammlung

Ausserordentliche Versammlungen können vom Vorstand oder auf Wunsch von 1/5 der Mitgliederinnen jederzeit einberufen werden.

Art. 7 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Präsidentin
2. Aktuarin
3. Kassierin
4. 0-4 Assessorinnen

- a) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer soll zwölf Jahre nicht überschreiten.
- b) Die Präsidentin leitet die Generalversammlung und die ausserordentliche Versammlung, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und repräsentiert den Verein nach aussen.
- c) Die Aktuarin führt die Protokolle.
- d) Die Kassierin führt die Rechnung und das Mitgliederverzeichnis.
- e) Die Assessorinnen unterstützen den Vorstand wo nötig.

Art. 8

Die Vorstandsmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit und erhalten eine jährliche Spesenpauschale von CHF 100.00.

Art. 9 Die Revisionsstelle

Die Mitglieder der Revisionsstelle überprüfen die Rechnungen und berichten mündlich und schriftlich zu Händen der Generalversammlung.

Art. 10 Finanzen

Die finanziellen Mittel der Union da dunnas Laax bestehen aus:

1. den Jahresbeiträgen
2. den Einnahmen aus Veranstaltungen
3. den Zuwendungen Dritter
4. den Zinsen aus dem Vereinsvermögen.

Neben den Spesen (Art. 9) und dem an der GV bewilligten Jahresbudget ist der Vorstand befugt über maximal CHF 3'000.00 zu bestimmen.

Art. 11 Schlussbestimmungen

Für alle Fälle, die in diesen Statuten nicht aufgeführt sind, gelten die Statuten des Katholischen Frauenbunds Graubünden.

Art. 12

Eine Teil- oder Totalrevision der Statuten kann vom Vorstand oder von 1/5 der Mitglieder beantragt werden. Dazu sind 2/3 der anwesenden Stimmen nötig.

Art. 13

Über die Auflösung des Vereins sowie die Verwendung des Vereinsvermögens kann einzig die Generalversammlung, sofern wenigstens 2/3 der Mitglieder erschienen ist, entscheiden.

Art. 14

Diese Statuten hat die Generalversammlung vom 7. November 2021 angenommen und treten sofort nach Genehmigung des Katholischen Frauenbunds Graubünden in Kraft.

Anpassung des Artikels 3c erfolgte an der GV vom 5. November 2023.

Die Statuten sind in romanischer und deutscher Sprache abgefasst.

Die Statuten vom 10. November 1996 sind somit aufgehoben.

Laax, 21. November 2023

Für den Vorstand der Uniun da dunnas Laax:

Seraina Cathomen



Präsidentin

Sabrina Camathias



Aktuarin